

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich NRM Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2014 hiermit nach.

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für das Jahr 2014 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2014 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2014 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie abschließende Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2014 durch die Bundesnetzagentur

Unverbindlicher Hinweis: mögliche Umlage nach AbLaV § 18.

Aus den hier aufgeführten Gründen behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2013 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Wir weisen auch darauf hin, dass mit den Netzentgelten weitere Umlagen nach KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Offshore-Erschließungsumlage nach EnWG § 17 f zu erheben sind. Die Höhe dieser Umlagen werden den nachgelagerten Netzbetreibern von den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt. Mit Vorlage dieser Mitteilung wird die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH entsprechende Umlagen auf ihrem Preisblatt veröffentlichen. Die Umlagen werden in der dann jeweils veröffentlichten Höhe ab 01.01.2014 mit dem Netzentgelt erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Netzbereich NRM

(Frankfurt am Main)
Netzentgelte
gültig ab 01.01.2014

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	Ct/kWh	EUR/kW	Ct/kWh
Hochspannung	7,44	1,18	32,40	0,18
Umspannung HS/MS	8,72	1,40	38,20	0,22
Mittelspannung	13,53	2,04	53,26	0,45
Umspannung MS/NS ²⁾	16,44	2,20	53,63	0,71
Niederspannung ²⁾	26,04	3,24	69,75	1,49

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeits- und Leistungspreis um 10 %.

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

nach StromNZV § 12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Arbeitspreis
	Ct/kWh
Standardlastprofilkunde ^{1) 2)}	4,93

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeitspreis um 10 %.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung
	EUR/a	EUR/a	EUR/a
mittelspannungsseitige Messung	838,85	208,92	105,72
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	290,44	—	—
niederspannungsseitige Messung	437,15	208,92	105,72
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	29,77	—	—

1) Der Preis für die Messdienstleistung versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung ¹⁾	Messstellenbetrieb Messeinrichtung (Smart Meter) §§ 21 c, 21 d EnWG	Aufpreis Messsystem (Einbindung Kommunikationsnetz) §§ 21 c, 21 d EnWG
	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a
jährlich	10,07	3,09	8,81	17,42	noch nicht verfügbar
halbjährlich	10,07	6,18	17,62	17,42	noch nicht verfügbar
vierteljährlich	10,07	12,36	35,24	17,42	noch nicht verfügbar
monatlich	10,07	37,08	105,72	17,42	noch nicht verfügbar

1) Die Messdienstleistung und die Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Auf Kundenwunsch können sie auch unterjährig zu den o. a. Entgelten erfolgen.

Messpreise für Kunden bei Einspeisung (Eigenerzeugungsanlage)

Werden Strombezugs- und Einspeisemenge durch eine gemeinsame Messeinrichtung festgestellt, so wird der Messpreis für Bezug und Lieferung bei Anlagen **mit** registrierender Lastgangmessung nur einmal erhoben. Bei Anlagen **ohne** registrierender Lastgangmessung wird der doppelte Messpreis erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Netzbereich NRM

(Frankfurt am Main)
 Netzentgelte
 gültig ab 01.01.2014

Umlagen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	KWKG ²⁾
	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C¹⁾ (ab 100.001 kWh)	noch nicht verfügbar

1) Nach KWKG-Gesetz: Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >100.000 kWh, die nachweislich dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % ihres Jahresumsatzes übersteigen.

2) Die Höhe der Umlage nach KWKG-G ist auf www.eeg-kwk.net veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Offshore-Entschädigungsumlage nach EnWG § 17 f und Umlage der Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 (2)

	EnWG	StromNEV ²⁾
	Ct/kWh	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh)	0,250	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe B (ab 1.000.001 kWh)	0,050	noch nicht verfügbar
Letztverbrauchergruppe C¹⁾ (ab 1.000.001 kWh)	0,025	noch nicht verfügbar

1) Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >1.000.000 kWh, die nachweislich dem produzierendem Gewerbe zuzuordnen sind und deren Strombezüge im Vorjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

2) Die Höhe der Umlage nach KWKG-G sowie nach StromNEV 19 (2) ist auf www.eeg-kwk.net veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Umlage nach AbLaV § 18

	AbLaV
	noch nicht verfügbar

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:
 (siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV))

	Konzessionsabgabe ¹⁾
	Ct/kWh
Entnahmestelle	
Mittelspannung (HS/MS und MS):	
Sonderverträge	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS):	
Ein- und Zweitariffmessung in der Hochlastzeit (HT):	2,39
Schwachlastzeit (NT):	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen):	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag).

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. berechnet.

Zusätzliche Dienstleistungen

Andere Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe aktuell gültiges Preisblatt Netznutzung Strom, Netzbereich NRM (Frankfurt am Main), Zusätzliche Dienstleistungen).

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.